

Neue Zürcher Zeitung

BUNDESGERICHT

«Carlos» bleibt in Untersuchungshaft

Die Lausanner Richter weisen eine Beschwerde des jungen Straftäters ab

«Carlos» kommt nicht frei. Das Bundesgericht erachtet die Gefahr, dass der Kriminelle wieder straffällig wird, als zu gross.

KATHRIN ALDER

Seit dem 27. September 2017 wäre der junge Straftäter «Carlos» im Grunde ein freier Mann. Bis dahin hatte er eine 18-monatige Freiheitsstrafe wegen versuchter schwerer Körperverletzung abzusitzen. Doch einen Tag zuvor verfügte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, «Carlos» sei vorläufig festzunehmen. Und schliesslich ordnete das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich am 29. September per Verfügung Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr an.

Vorfall in Pöschwies

Was war geschehen? Das Zwangsmassnahmengericht gab als Grund für die Untersuchungshaft einen ganzen Katalog von Straftaten an, die der junge Mann im Strafvollzug begangen haben soll:

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Drohung, Körperverletzung, eventuell versuchte schwere Körperverletzung, Sachbeschädigung, Tätlichkeit und Beschimpfung.

Hintergrund ist unter anderem ein Zwischenfall von Ende Juni in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies. «Carlos» war in der Strafanstalt in eine Auseinandersetzung mit mehreren Aufsehern involviert. Ein Mitarbeiter erlitt dabei Prellungen. Er musste zur ärztlichen Kontrolle ins Universitätsspital Zürich gebracht werden. Gegen die vom Zwangsmassnahmengericht verfügte Untersuchungshaft erhob der junge Straftäter Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich - erfolglos. Er zog den Fall weiter ans Bundesgericht, doch auch die Lausanner Richter weisen seine Beschwerde nun ab: «Carlos» muss in Untersuchungshaft bleiben. Die Strafprozessordnung besagt, dass Untersuchungshaft nur dann zulässig ist, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ein im Gesetz genannter Haftgrund vorliegt.

Dazu zählt auch die Wiederholungsgefahr, die «Carlos» indes vor Gericht bestritt.

Ungünstige Prognose

Die Lausanner Richter führen aus, von einer Wiederholungsgefahr könne gemäss Gesetz dann ausgegangen werden, wenn ernsthaft zu befürchten sei, dass die beschuldigte Person durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährde - nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt habe. Eine ungünstige Rückfallprognose sei also Voraussetzung für die Wiederholungsgefahr. Bezüglich der Vorstrafen gelte im Erwachsenenstrafrecht der Grundsatz, dass gelöschte Vorstrafen in der Regel nicht zu berücksichtigen seien. Diesen Grundsatz wollte «Carlos» auch auf die Vorstrafen aus dem Jugendstrafrecht anwenden. Das Bundesgericht hält hier indes fest, dass im Zusammenhang mit strafprozessualer Haft das Verhalten eines erwachsenen Beschuldigten «zumindest im Lichte von noch nicht gelöschten Verurteilungen nach Jugendstrafrecht» beurteilt werden dürfe.

Der Beschwerdeführer sei bereits einmal wegen schwerer Körperverletzung und ein zweites Mal wegen Versuchs dazu sowie wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte verurteilt worden. Daher sei es gerechtfertigt, im Zuge des Erfordernisses einer Vorstrafe auch auf die noch weit zurückliegenden gleichartigen Jugendstrafen zurückzugreifen.

Reicht ein Aktengutachten?

Weiter bestritt «Carlos» die ungünstige Rückfallprognose. Er gefährde weder die Öffentlichkeit, noch beruhe die Prognose der Vorinstanz auf einem juristisch korrekten Gutachten. Die Rückfallprognose der Vorinstanz stütze sich auf ein Gutachten eines psychiatrischen Experten vom August 2016. Dieses Aktengutachten - «Carlos»

hatte sich geweigert, sich auf die Begutachtung persönlich einzulassen - lag bereits dem Urteil des Bezirksgerichts zur versuchten schweren Körperverletzung zugrunde. Grundsätzlich hätte die Expertise zwar auf einer persönlichen Untersuchung des Beschuldigten beruhen müssen, sagen die Lausanner Richter. Aktengutachten seien nur ausnahmsweise zulässig, etwa wenn der Beschuldigte sich einer Begutachtung verweigere. Trotzdem kommt das Bundesgericht zu dem Schluss, das Gutachten erscheine «mit Blick auf den vorliegenden strafprozessualen Zweck in sich schlüssig und nach wie vor aktuell». Es sei daher kein Bundesrecht verletzt, wenn von einer massgeblichen und ungünstigen Rückfallprognose ausgegangen werde. Die Beschwerde von «Carlos» weisen die Lausanner Richter denn auch ab. Sein Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege heissen sie hingegen gut.

BG-Urteil 1B_553/2017 vom 12. 1. 18.